

## Positionspapier des VAGS zum Postulat „Mietzinsrichtlinien“

Das [Postulat Nr. 25.156](#) von Therese Dietiker und Mitunterzeichnenden vom 13. Mai 2025 fordert die Überprüfung der Umsetzung der Mietzinsrichtlinien in der Sozialhilfe. Ziel ist eine rechtsgleiche Behandlung armutsbetroffener Personen und eine transparente, fachlich begründete Festlegung der Mietzinsobergrenzen. Vorgeschlagen werden kantonale Empfehlungen, Audits, regelmässige Datenerhebungen sowie die Weiterentwicklung der Fallführungssysteme zur Auswertung von Überschreitungsquoten.

Der VAGS nimmt auf der Grundlage der [Antwort des Regierungsrates](#) dazu wie folgt Stellung:

### Ausgangslage

Im Kanton Aargau legen die Gemeinden ihre Mietzinsrichtlinien eigenständig fest. Dies führt zu grossen Unterschieden, die sich nicht allein durch lokale Wohnungsmarktbedingungen erklären lassen. Die Richtlinien sind oft veraltet, uneinheitlich und für Betroffene schwer nachvollziehbar.

### Herausforderungen

- **Veraltete Richtlinien:** Viele Gemeinden haben Mietzinsrichtlinien, die älter als zwei Jahre sind, wie dies Untersuchungen aufzeigen (vgl. [Öffentlichkeitsgesetz.ch](#), [FHNW](#)).
- **Uneinheitliche Berechnungsgrundlagen:** Unterschiede bei Nebenkosten, Haushaltsgrössen und Zusammensetzung führen zu Intransparenz.
- **Fehlende Datenbasis:** Gemeinden setzen teilweise die Beträge frei zusammen oder greifen auf Daten von externen Anbietern zurück, deren Daten nicht immer aktuell sind.
- **Sozialhilfetourismus:** Grosse Unterschiede in den Mietzinslimiten in einzelnen Gemeinden können zu gezieltem Weg- resp. Zuzug führen.
- **Finanzielle Belastung der Betroffenen:** Sozialhilfebeziehende müssen einen Anteil der Miete aus dem Grundbedarf finanzieren, da die Richtlinien zu tief angesetzt sind.

### Lösungsansatz des VAGS

Der VAGS schlägt Mietzinsrichtlinien nach Regionen vor – analog zum Modell der Ergänzungsleistungen, jedoch mit tieferen Ansätzen für die Sozialhilfe. Die Ergänzungsleistungen kennen drei Mietzinsregionen; für die Sozialhilfe ist zu prüfen, ob mehr als drei Regionen nötig sind.

- **Einheitlichkeit und Transparenz:** Einheitliche Vorgaben schaffen Klarheit und Vergleichbarkeit.
- **Entlastung der Gemeinden:** Keine eigene Datenerhebung und Aktualisierung nötig.
- **Chancengleichheit:** Sozialhilfebeziehende erhalten unabhängig vom Wohnort Zugang zu angemessenem Wohnraum.
- **Vermeidung von Willkür:** Objektive Kriterien ersetzen individuelle Einschätzungen.

### Empfehlung des VAGS (vgl. hierzu [Empfehlungen Erstellung Mietzinsrichtlinien FHNW](#))

- Einführung von Mietzinsregionen, orientiert an regionalen Mietpreisen.
- Richtlinien sollen exklusive Nebenkosten gelten, mit Ausnahmen in begründeten Fällen.
- Die Zuständigkeit für die Festlegung und regelmässige Überprüfung soll beim Kanton liegen.

Diese Lösung stärkt die Rechtsgleichheit, entlastet Gemeinden und Betroffene und schützt armutsbetroffene Menschen vor zusätzlicher finanzieller Belastung durch unrealistische Mietvorgaben. Einheitliche kantonale Richtlinien schaffen klare Rahmenbedingungen, erleichtern den Zugang zu angemessenem Wohnraum und fördern die soziale Integration.